

Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 02. Dezember 2025

5. Anpassung Kanalbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 3.11.2025 über die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die am 21.12.1994 kundgemachte Kanalgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2024, wird wie folgt geändert:

a) Die in § 4 Abs. 2 festgesetzte Anschlußgebühr pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage wird mit EUR 7,10 festgesetzt. Die Mindestgebühr wird mit EUR 5.700,00 und die Höchstgebühr wird mit EUR 20.000,00 festgesetzt (Bruttobeträge inkl. 10 % USt).

b) Die in § 5 Abs. 2 festgesetzte Kanalgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird hiermit auf EUR 3,00 erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Auer, BSc